Wien Donnerstag den 19. November 1874. VII. Jahrgang. Nr. 47.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ueber Wildschadenersatz. (Schluß.)
Mittheilungen aus der Praxis:
Zum Begriffe des „zusammenhängenden" Grundcomplexes im Sinne des Jagdpatentes. Durch schmale gemeinschaftliche Hutweidenstreifen vom übrigen Jagdcomplexe abgetrennter Jagdgrund.
Inanspruchnahme der Jagd-Enclaven nach bereits geschehener Verpachtung derselben.
Verordnungen.
Personalien.
Erledigungen.

Ueber Wildschadenersatz.

(Schluß.)

Um den Werth unserer einheimischen Gesetzgebung über den Wildschadenersatz richtig zu beurtheilen, ist es aber auch noch nothwendig, dieselbe auch mit der ausländischen Gesetzgebung, insbesondere jener in Deutschland, wo das Jagdrecht gleichartig wie bei uns geordnet ist, zu vergleichen.

Bening*) gibt eine Charakteristik der meisten deutschen Wildschadengesetze und bemerkt darüber mit treffenden Worten Folgendes: „Ein schlechtes Wildschadengesetz ist schwer, ein gutes leicht zu machen. Ein gutes, d. h. ein wirksames, hat nur den einfachen Grundsatz der unbedingten Ersatzpflicht durchzuführen, ein schlechtes, d. h. ein unwirksames, welches außer dem Vorhandensein des Wildschadens noch andere Erfordernisse für den Ersatz aufstellt, muß auf Unterscheidungen zwischen mäßigem und unmäßigem Wildstande, zwischen Schaden durch Hoch- und sonstiges Wild, zwischen Schaden auf Aeckern und Gärten und auf anderem Grundeigenthum, zwischen großem und kleinem Schaden und wer weiß auf welchen sonstigen Distinctionen beruhen. Schon allein die Feststellung des Wildstandes, welcher in einem Revier gehalten werden darf, ohne unmäßig zu sein, schon die Ermittlung, ob mehr als dieser Normalwildstand gehalten werde, schon diese Schwierigkeiten, ja Unmöglichkeiten machen Gesetze dieser Art werthlos."

Das badische Jagdgesetz vom 2. December 1850 (§ 22) und das preußische Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 (§ 25) gewähren keinen Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens. Man glaubte dagegen die Landwirthschaft durch verschiedene andere Mittel schützen zu können, zunächst dadurch, daß den Verpächtern der Jagd (Gemeinde oder Gesammtheit der Grundbesitzer) unbenommen ist, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpachtverträgen vorsorgliche Bestimmungen zu treffen, ferner durch Ertheilung von Begünstigungen an die bedrohten Grundbesitzer zur Selbsthilfe (Abschußbefugniß) in gewissen Fällen durch Ausschreibung von Vertilgungsprämien für Schwarzwild, Verpflichtung der Gemeinden zum Abschuß, selbst durch Abhaltung von polizeilichen Jagden gegen das überhandnehmende Wild u. dergl.

*) Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft, Jahr 1857, S. 451.

Alle diese Mittel aber erweisen sich als wirkungslos, weil das kräftigste und rationellste von allen, nämlich die unbedingte gesetzliche Verpflichtung der Jagdberechtigten zum Wildschadenersatz fehlt. Mit Recht sagt Roscher: „Die Frage, ob Nutzen und Vergnügen der Jagd zusammen die volkswirthschaftlichen Kosten decken, kann nur in geschlossenen Parks oder bei voller Entschädigungspflicht des Wildeigenthümers für den Wildschaden sicher beantwortet werden *)".

Einen Beweis, welche außerordentlichen Nachtheile ein durch keine Verpflichtung zum Schadenersatz eingeengter Wildstand der Landwirthschaft zu bringen vermag, liefern uns die Zustände in Rheinpreußen. Man möchte bei der Schilderung derselben sich in die Zeiten des 17. Jahrhunderts mit seiner unbändigen Jagdlust und dem Uebermuthe der Jagdherren gegen rechtlose Bauern zurückversetzt wähnen und nicht in die blühende durch intelligenten Landwirthschaftsbetrieb hervorragende Rheinprovinz unter der sonst sprichwörtlich berühmten und energischen Agrargesetzgebung des preußischen Staates. „Seit einer Reihe von Jahren — so schreibt ein preußischer Regierungsrath **) — wird der hiesige Bezirk (Trier) durch das Schwarzwild heimgesucht. Die in Folge der rationelleren Bewirthschaftung der Waldungen sich immer mehr schließenden Bestände, namentlich die fast undurchdringlichen jungen Nadelholzbestände und die Lohhecken haben im Winter 1871—72 die Vermehrung des Schwarzwildes in den Eifelkreisen und in den Waldgebirgen der Saar bis auf einen Stand von 800 bis 1000 Stück bewirkt. Von Jahr zu Jahr wächst die der Landwirthschaft höchst nachtheilige Calamität, welche gerade die ärmeren Grundbesitzer, deren Grundstücke in der Nähe der Waldungen liegen, am härtesten trifft. In einer einzigen Nacht werden weite Ackerstrecken vom Schwarzwilde zerstört, die ganze Ernte ist verloren und rath- und hilflos stehen die Grundbesitzer jener Landplage gegenüber. Schon flüstert man von der Anwendung eines höchst verwerflichen Radicalmittels, zu dem bald die Verzweiflung treiben werde, dem Abbrennen aller Schonungen, wo das Wild seine Verstecke findet Schon steigert sich auch das ohnehin unter dem Landvolke grassirende Auswanderungsfieber, um solchen Zuständen zu entfliehen. In der sehr armen Gemeinde Stadtkyll (Hocheifel) taxirte man 1871 den Schaden, den Schwarzwild angerichtet hatte, auf 9000 Thaler, also auf nicht weniger als 15 Thaler für jede Familie! Nach einem Berichte aus dem Kreise Wittich vom October 1872 ist auf 600 Morgen der größte Theil der Ernte total ruinirt, die neu eingsäeten Felder sind wieder vollständig umgewühlt; gegenwärtig sind die Bestien in die Weinberge gedrungen, um noch die wenigen vorhandenen Trauben auf-

*) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues 1867, S. 516.

**) Land- und volkswirthschaftliche Tagesfragen von Otto Beck, fünfter Jahrgang, Trier 1873.

zuzehren. Gleiches wird aus Saarburg, aus Piesport und anderen Bezirken berichtet. Dem Landmann will es nicht einleuchten, daß die wilden Thiere, welche ihm den Acker verwüsten, zum Vergnügen des großen Grundbesitzers geschützt und geschont werden sollen, und daß dann noch ein Gesetzparagraph ihm sagt: „Ein Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt."

Allgemein wird anerkannt, daß die schon obenerwähnten, im Jagdgesetze verzeichneten Mittel der Abhilfe, insbesondere auch die den Jagdverpächtern freigelassene Vorsorge, in den Jagdpachtcontracten Wildschadenersatz zu bedingen, keinen genügenden Schutz gewähren. Die Jagdpächter gehen auf derlei contractliche Verpflichtungen in der Regel nicht ein und zahlen lieber höhere Pachtschillinge, welche die Gemeinde- oder Jagdgenossenschaftsausschüsse annehmen, wobei aber gerade die ärmeren am Walde wohnenden Grundbesitzer verkürzt werden. Das Interesse der Einzelnen den Wildschäden besonders ausgesetzten Grundbesitzer fällt keineswegs zusammen mit dem Interesse der Gemeinden oder Jagdgenossenschaften und die Geltendmachung des Ersatzanspruches von Seite des einzelnen Beschädigten gegen den Gemeinde- oder Jagdausschuß ist begreiflicher Weise weit mißlicher als gegen den Jagdpächter, welcher zu dem Beschädigten in keiner übergeordneten Stellung steht.

Die civilrechtliche Klage aus dem Contracte, wenn der letztere dem einzelnen Grundbesitzer auch wirklich ein Klagerecht gegen den Jagdpächter einräumt, ist schon mit Rücksicht auf den mannigfaltigen Inhalt und Wortlaut derartiger contractlicher Bestimmungen in der Regel schwerer zu führen als jene aus dem Gesetze. Auch in Preußen wird klagend bemerkt, wie schwer vor dem Civilrichter der Beweis, daß der Schade wirklich durch das Wild angerichtet wurde, zu führen sei, wie umständlich und kostspielig das civilgerichtliche Verfahren über die Bestellung der Sachverständigen, Vornahme des Augenscheines, der Schätzung u dgl.

Nicht minder bedenklich ist die im preußischen Gesetze unter gewissen Verhältnissen eingeräumte Selbsthilfe des Wildabschusses durch die Grundbesitzer oder die amtlich angeordnete Wildvertilgung. Derlei Mittel, welche auch bei übermäßigem Wildstande unsere einheimische Gesetzgebung gewährt, werden in der Regel erst bewilligt, wenn bereits wiederholter und großer Schade geschehen ist, sie sind aber auch bedenklich für die Interessen des Jagdberechtigten, da die Beschränkung auf das Abschießen gewisser Thiere (Wildschweine, Hirsche, Kaninchen u. dgl.) selten genau eingehalten wird.

Man darf jedoch nicht glauben, daß in Preußen nur das Schwarzwild allein zur Plage der Landwirthe geworden ist. Klagen über große Wildschäden liegen auch aus anderen preußischen Provinzen, wenn auch nicht in jener furchtbaren Ausdehnung wie in der Rheinprovinz vor. Bald sind es die Kaninchen, bald ist es anderes Wild, wodurch große Verwüstungen in Weingärten, Aeckern, Wiesen, Waldungen angerichtet werden, und überall stellt sich die Gesetzgebung zur Hintanhaltung der Wildschäden als unzulänglich dar.

Vor solchen Zuständen, wie sie dermalen in Preußen bestehen, ist die österreichische Landwirthschaft schon durch die erleuchtete Josephinische Jagdgesetzgebung, nach welcher Schwarzwild nur in geschlossenen Thiergärten gehalten werden darf, so wie durch die bisherige Judicatur der politischen Behörden bewahrt worden.

Nur jene durchgreifenden Normen, wie selbe das Josephinische Jagdpatent vom 28. Februar 1786 aufgestellt hat, gewähren der Landwirthschaft hinreichenden Schutz, indem nach denselben jeder Wildschade, ohne Unterschied, ob der Wildstand ein mäßiger ist oder nicht, ersetzt werden muß. Mögen Klagen auf Wildschadenersatz zuweilen auch als unbequem erscheinen, mag hie und da der Eigennutz einzelner Landwirthe übermäßige Anforderungen stellen, es lassen sich derlei Nachtheile durch zweckmäßiges Handhaben der Normen über die Schadenserhebung und über die Kosten des Verfahrens immer auf ein geringes Maß einschränken und fast überall stellt sich ein freundliches oder doch erträgliches Verhältniß zwischen Grundbesitzern und Jagdpächtern her, welches in den meisten Fällen zu einem friedlichen oder schiedsrichterlichen Ausgleich führt.

Unter einem wirksamen, auch von den Gerichten als zweifellose Norm anerkannten Gesetze über Wildschadenersatz, unter einem beschleunigten, der eigenthümlichen Natur des Gegenstandes angepaßten processualischen Verfahren, unter strenger Anwendung der im Gesetze vorgezeichneten administrativen Maßregeln gegen einen übermäßigen Wildstand durch die dazu berufenen politischen Behörden mag auch die Uebertragung der Rechtsprechung über Wildschäden von den politischen Behörden an die Gerichte im Wege eines neuen Competenzgesetzes unbedenklich erscheinen.

Dem Großgrundbesitzer gibt das Gesetz das Recht der selbstständigen Jagdausübung auf zusammenhängenden Grundstücken im Flächenmaße von mehr als 200 Joch und gewährt ihm dadurch die Möglichkeit sich selbst vor Wildschaden zu schützen. Dem Kleinbesitzer, dem dieses Recht entzogen ist, muß das Gesetz in anderer Weise Schutz gewähren. Nach allen unter den verschiedenartigsten Verhältnissen gemachten Erfahrungen ist ein wirksamer Schutz nur möglich durch die Verbindung zweier Momente, nämlich einerseits der Zuweisung der Jagd auf dem Kleingrundacker an die Gemeinden oder Genossenschaften der Grundbesitzer zum Zwecke der licitatorischen Verpachtung, andererseits durch die unbedingte Verpflichtung der Jagdberechtigten zum Wildschadenersatz und Gewährung wirksamer Mittel, diese Verpflichtung zur Geltung zu bringen. Dem Kleinbesitzer muß auch der kleine Wildschaden vergütet werden, ohne daß er genöthigt ist, zur Geltendmachung unverhältnißmäßige Opfer zu bringen. Wo der Kleinbesitzer wegen solcher Opfer die Geltendmachung unterlassen muß, da schärfen sich die socialen Gegensätze zwischen Großgrundbesitzer und Kleinbesitzern und es entstehen in kurzer Zeit die Gefahren eines übermäßigen, die Volkswirthschaft schädigenden Wildstandes.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Begriffe des „zusammenhängenden" Grundcomplexes im Sinne des Jagdpatentes. Durch schmale gemeinschaftliche Hutweidenstreifen vom übrigen Jagdcomplexe abgetrennter Jagdgrund.

Freiherr von A. besitzt die von seinem Hauptwaldcomplexe nur durch schmale Weidestreifen getrennten Waldparcellen Nr. 1423, 1424 und 1642 Catastralgemeinde B. Die gedachten Weidestreifen bilden Hutweide und hängen, wenn auch nur nothdürftig, mit dem Grund und Boden, welcher Jagdrevier der Gemeinde B. ist, zusammen. Freiherr von A. und die Gemeinde B. machen beide Anspruch darauf, in den gedachten Waldparcellen jagen zu dürfen. Ersterer macht geltend, daß die Weidestreifen Hutweide seien, daß auch er darauf weiden lassen dürfe, daß mithin ein gemeinschaftliches Eigenthum vorliege, welches nicht die Kraft habe, sein Jagdrevier in Hauptwaldcomplex und Waldparcellen zu trennen. Die Gemeinde ihrerseits weist darauf hin, daß die fraglichen Waldparcellen keinen zusammenhängenden Complex von 200 Joch ausmachen.

Die angerufene Bezirksbehörde entschied in dieser Streitsache, wie folgt:

„In Erwägung, daß die dem Freiherrn von A. gehörigen, in der Gemeinde B. gelegenen Waldparcellen Nr. 1423, 1424 und 1642 jede für sich allein einen geringeren Umfang als 200 Joch enthalten, in fernerer Erwägung, als diese Parcellen ausweislich der Catastralmappen mit dem großen herrschaftlichen Walde nicht im Zusammenhange sich befinden, sondern durch der Gemeinde und dem Freiherrn gemeinschaftlich gehörige Weidestreifen getrennt sind, in endlicher Erwägung, daß man zu den in Streit behangenen Waldparcellen aus dem herrschaftlichen Walde nicht gelangen kann, ohne die mehrerwähnten Weidestreifen zu berühren, wird erkannt, daß diese Waldparcellen nicht als ein mit dem herrschaftlichen Walde zusammenhängender Grundcomplex im Sinne der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1849 *) betrachtet werden können, somit die Gemeinde berechtigt erscheint, auf diesen Parcellen das Jagdrecht ausschließlich auszuüben."

Freiherr von A. erhob gegen diese Entscheidung den Recurs und trug darin vor: 1. Wenn auch von den fraglichen Parcellen jede für sich keine 200 Joch groß sei, so seien sie doch nur durch schmale gemeinschaftliche Hutweidestreifen von dem übrigen Waldcomplexe getrennt.

---

*) Ein zusammenhängender Grundcomplex, dessen Besitzer nach § 5 des Jagdpatentes zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, ist vorhanden, wenn die Grundstücke, dieselben mögen in einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden gelegen sein, unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundtheile zum anderen gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten; öffentliche Verbindungswege, Gewässer u. dergl. machen keine Unterbrechung des Grundcomplexes und sind selbst Inseln als mit dem nachbarlichen Boden zusammenhängend zu betrachten.

Diese schmalen Streifen könnten wohl nicht als fremder Grundbesitz im Sinne des Gesetzes angesehen werden, da sie gemeinschaftliches Eigenthum bilden und ihm, dem Recurrenten, sogar ein größeres Maß von Rechten daran zustehe, weil er die in denselben befindlichen Steinbrüche allein benützen dürfe. Hinzukomme, daß die Streifen an manchen Stellen nur 8 Klafter breit seien. 2. Wenn sogar Inseln die Zusammengehörigkeit des Grundbesitzes im jagdrechtlichen Sinne nicht aufzuheben vermöchten, wenn dasselbe bei Schienen- und Wasserwegen der Fall sei, so folge daraus die Intention des Gesetzgebers, das Jagdeigenthum zu schonen. Endlich sei auch der Buchstabe des Gesetzes, welches bei der Interpretation desselben nicht ohne Noth verlassen werden dürfe, für ihn, den Recurrenten, denn das Gesetz spreche nur von einem fremden, nicht aber von einem theilweise fremden Grundbesitz als trennendem Objecte.

Jedoch die zweite Instanz gab dem Recurse keine Folge, weil aus den Acten hervorgehe, daß die Waldparcellen, um die es sich handle, wohl mit dem Jagdgebiete der Gemeinde B., nicht aber mit dem Jagdgebiete des Freiherrn von A. in Verbindung stehen.

Nunmehr ergriff Freiherr von A. den Ministerialrecurs. Indessen auch das Ackerbauministerium gab laut Entscheidung vom 15. Mai 1874, Z. 5331, dem Recurse nicht statt, und zwar „aus den von der Bezirksbehörde geltend gemachten Gründen, und weil die Waldparcellen Nr. 1423, 1424 und 1642 im Sinne des § 5 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 keineswegs als zusammenhängend mit den übrigen Gründen des Freiherrn von A. betrachtet werden können". E.

Inanspruchnahme der Jagd-Enclaven nach bereits geschehener Verpachtung derselben.

Das Stift A., welches bedeutende Wälder im Territorium der Gemeinde H. besitzt, hatte seit zwei Decennien die Jagd dieser Gemeinde gepachtet, so daß der stiftische Eigenjagdcomplex und die übrigen auf dem Gemeindegebiete befindlichen Gründe jagdlich in einer Hand vereinigt waren.

Bei der diesmaligen Jagdlicitation der Gemeinde H. war jedoch nur ein Licitant, der Grundbesitzer S. aus H., erschienen und dieser erstand die Gemeindejagd — abgezogen die stiftischen Gründe — um den Pachtzins von 50 fl. Fünf Tage nach stattgehabter Licitation machte das Stift A. der politischen Behörde die Anzeige, daß sein Jagdpachtverhältniß mit der Gemeinde H. zu Ende gehe, und daß es den Pachtschilling voll entrichtet habe. Sein Plan sei gewesen, mit der Gemeinde H. den Jagdpachtvertrag zu verlängern und es — das Stift — habe dieserhalb Anträge an die mehrgedachte Gemeinde gerichtet, indessen diese habe einfach auf die bevorstehende Licitation der Jagd verwiesen. Es werde daher um Bekanntgabe des Licitationstages gebeten. Zugleich betonte das Stift die Nothwendigkeit des Jagdpachtes der Gemeinde H. für das Stift. Allein die Bezirkshauptmannschaft erledigte diese Eingabe mit der Mittheilung, daß die Licitation bereits stattgefunden und Grundbesitzer S. in H. die fragliche Gemeindejagd licitando gepachtet habe.

Darauf trug das Stift der Bezirksbehörde vor, daß es die Jagd in H. wieder pachten wollte, aber von der Licitation keine Kenntniß gehabt habe. Es sei behördliche Gepflogenheit, daß das Stift von anberaumten Gemeindelicitationen dort, wo es bisher Pächterin gewesen oder wo sein Grundbesitz mächtig sei, speciell verständiget werde. Eine solche Verständigung sei in concreto wohl deßhalb nicht erfolgt, weil ein Wechsel in der Person des bezirksbehördlichen Beamten stattgefunden habe. Rebus sic stantibus könne allerdings das Stift die Gemeindejagd nicht mehr erhalten, jedoch werde eine andere Bitte gestellt. Die Gemeinde habe eine Unzahl Enclaven, welche vom stiftischen Grund- und Jagdbesitz umschlossen seien, an S. aus H. mitverpachtet.

Diese Enclaven, wenn auch der Gemeinde und einzelnen Insassen von H. gehörig, seien von dem größeren stiftischen Grundbesitze umfangen und das Stift vindicire sie daher im Grunde des Gesetzes für seine Jagd, wobei allerdings die Bereitwilligkeit ausgesprochen werde, dem neuen Jagdpächter S. aus H. für den Gebietsentfall — die einzelnen Enclaven machen zusammen 490 Joch aus — eine entsprechende Tangente in Geld entschädigungsweise zu geben.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte, daß der neue Jagdpächter S. in H. verhalten werde, dem Stifte A. die namhaft gemachten Enclaven abzutreten und sich der Ausübung der Jagd darauf zu enthalten und verfügte sodann Näheres über die Jagdpachtschillingstangente.

Gegen dieses Erkenntniß recurrirte der Jagdpächter S. aus H. und die zweite Instanz gab dem Recursbegehren Folge, weil das Begehren auf Ausscheiden nach der stattgehabten Licitation gestellt sei und weil das Stift lediglich das Recht habe, die in lite befangenen Enclaven vor jedem Anderen zu pachten, nicht aber bereits verpachtete Enclaven zu vindiciren. Dabei wurde der I. Instanz bedeutet, bei der nächsten Licitation das vorliegende Begehren des Stiftes zu berücksichtigen.

Gegen diese Entscheidung brachte das Stift A. den Ministerialrecurs ein, in welchem es u. A. darauf aufmerksam machte, daß der neue Jagdpächter von H. der „Gemeindevorsteher" in H. sei.

Das k. k. Ackerbauministerium entschied unterm 29. Mai 1874, Z. 5746, wörtlich, wie nachsteht:

„Ueber den Recurs des Stiftes A. findet das Ackerbauministerium die Entscheidung der II. Instanz, womit in Stattgebung des Recurses des S. aus H. das die Ausscheidung der vom stiftischen Grundcomplexe völlig umschlossenen Grundparcellen aus dem Jagdgebiete der Gemeinde H. zu Gunsten des Stiftes A. verfügende Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft behoben und die Berücksichtigung des vom Stifte A. gestellten Ausscheidungsbegehrens für den Zeitpunkt nach Ablauf der gegenwärtigen Pachtperiode bei der neuerlichen Licitation der Gemeindejagd von H. vorbehalten wurde, zu beheben und das bezogene Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft, insoweit damit die Zuweisung des Jagdrechtes auf den Enclaven an dieses Stift gegen Entrichtung der entfallenden Tangente des Pachtzinses der Gemeindejagd von H. ausgesprochen wurde, mit dem Beisatze aufrecht zu erhalten, daß darüber, welche Parcellen des Gemeindejagdgebietes von H. als Enclaven des stiftischen Jagdgebietes anzusehen seien, im instanzmäßigen Wege abzusprechen ist (wenn darüber eine Einigung nicht besteht oder nicht erfolgt).

Bei dieser Entscheidung wird das Ackerbauministerium von der Ansicht geleitet, daß das Stift A. nach Absatz 2 der Ministerial-Verordnung vom 31. Juli 1849 *) als jagdberechtigter Besitzer eines mehr als 200 Joch umfassenden Grundcomplexes zur Pachtung der Jagd auf den von diesem Complexe umschlossenen, wegen ihres geringeren Umfanges ihrem Besitzer kein selbstverständiges Jagdrecht gewährenden Grundstücken vor jedem Andern berechtigt ist, da eine Frist zur Geltendmachung dieses Vorrechtes gesetzlich nicht besteht, daß ferner die angeführten factischen Verhältnisse bereits zur Zeit der letzten Pachtung der Gemeindejagd von H. bestanden haben, daß ferner die Acten dem Zweifel Raum lassen, ob dem Stifte A. die Abhaltung der Pachtlicitationen rechtzeitig bekannt und damit Gelegenheit gegeben worden, sein Pachtvorrecht bezüglich der Enclaven früher geltend zu machen, daß endlich die Bezirkshauptmannschaft zur Zuweisung des Jagdrechtes auf diesen Eclaven an das Stift um so mehr berufen war, als die Durchführung der hier zur Anwendung kommenden gesetzlichen Norm auch aus national-ökonomischen Gründen und öffentlichen Rücksichten gerechtfertigt erscheint." E.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 14. Juli 1874, Z. 10.034 in Betreff der Vorsichten gegenüber unbefugtem Hausiren Seitens italienischer Staatsangehörigen.

Wie E . . . . mit dem hieramtlichen Erlasse vom 17. October 1870, Z. 15.358 bekannt gegeben wurde, ist der k. und k. Gesandte am italienischen Hofe seinerzeit beauftragt worden, bei der kgl. italienischen Regierung gegen die von ihren Consulats-Funtionären in Wien und Fiume practicirte Ausstellung von Reisepässen an italienische Staatsangehörige zur Reise nach Oesterreich-Ungarn als Hausirhändler zu reclamiren und dieselbe auf die gesetzliche Unzulässigkeit des Hausirhandels von Aus-

---

*) Sind Grundstücke, deren Besitzer wegen des nicht 200 Joch erreichenden Umfanges hierauf kein Jagdrecht haben, von einem 200 Joch oder mehr betragenden Grundcomplexe ganz umschlossen, so wird dem zur Jagdausübung berechtigten Besitzer des größeren Grundcomplexes das Befugniß eingeräumt, die der Gemeinde auf der Enclave (eingeschlossener Grund) zuständige Jagd vor jedem Anderen, und zwar zu dem Preise zu pachten, wie derselbe sich im Verhältnisse zu dem für die Gemeindejagd sonst bedungenen Pachtzinse stellt oder in Ermanglung dessen zu einem Pachtzinse nach einer billigen Schätzung für eine längere Zeitperiode. Läßt sich der Besitzer des Grundcomplexes zur Pachtung nicht herbei, so begibt er sich hiedurch seines eigenen Jagdrechtes und die Gemeinde ist befugt, die Jagd auf diesem Grundcomplexe wie auf der Enclave auszuüben.

ländern in Oesterreich-Ungarn, sowie auf die Conflicte aufmerksam zu machen, in welche die durch eine solche Paßerfolgung irregeführten Paßinhaber nothwendiger Weise gerathen müssen.

Laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 27. v. M., Z. 1811/B. H. P. kommt nun die italienische Gesandtschaft dem hier erhaltenen Auftrage gemäß, mittelst einer Verbalnote vom 11. v. M. auf den Gegenstand zurück, um bei aller Anerkennung der im Hausirpatent vom Jahre 1852 und im Schlußprotokolle zu Art. 1 unseres Handelsvertrages vom 23. April 1867 begründeten Unstatthaftigkeit des Hausirbetriebes italienischer Unterthanen in Oesterreich-Ungarn gleichwohl für die italienischen Consular-Functionäre das Recht der Paßertheilung an dortige Unterthanen, auch wenn sie sich als Hausirer legitimiren, zu wahren. Die Paßertheilung an italienische Unterthanen gehöre eben zu den Befugnissen der italienischen Consularbehörden und die Beisetzung des Wortes „Hausirhändler" diene eben nur zur Bezeichnung des Charakters und der Beschäftigung des Paßinhabers und involvire noch keineswegs eine Autorisation zur Ausübung des Hausirhandels.

Nach der Ansicht des k. u. k. Ministeriums des Aeußern läßt sich theoretisch gegen die Argumentation der italienischen Regierung nichts einwenden und muß es der letzteren überlassen werden, ihren Functionären für dergleichen Paßertheilungen die nöthige Vorsicht und jene Aufklärung der Paßinhaber über den Sinn ihrer Berufsbezeichnung im Reisedocumente zu empfehlen, welche geeignet ist, dieselben von der Uebertretung des Hausirpatentes, zu dessen strenger Handhabung unsere administrativen Organe beauftragt sind, abzuhalten.

Indem ich unter Einem dem k. und k. Ministerium des Aeußern meine vollkommene Uebereinstimmung mit der von demselben dargelegten Anschauung ausspreche, beehre ich mich, Euer . . . . zu ersuchen, an die unterstehenden Behörden die entsprechenden Weisungen erlassen zu wollen, damit einerseits die von k. italienischen Consular-Functionären an italienische Unterthanen ausgestellten Reisepässe aus dem bloßen Grunde der darin enthaltenen Bezeichnung des Paßträgers als Hausirhändler nicht weiter beanständet, andererseits aber auch in Hinkunft die Strafbestimmungen des Hausirpatentes gegen im Hausiren betretene Ausländer strenge gehandhabt werden.

Erlaß des Ministers des Innern vom 10. September 1874, Z. 13.310 in Betreff gegenüber italienischen Marktfahrern in Bezug auf die Gewerbsausübung zu beobachtender Vorsichten.

Mit dem h. o. Erlasse vom 14 Juli l. J., Z. 10.034 erhielten Hochdieselben einige Andeutungen, wie sich gegenüber jenen italienischen Unterthanen zu benehmen sei, die sich im Besitze von durch italienische Consulate in Oesterreich mit dem Beisatze: „Hausirhändler" ausgestellten Pässen befinden und die auf Grund derselben den Hausirhandel thatsächlich in Oesterreich auszuüben versuchen sollten.

Aus einem von der Bezirkshauptmannschaft Tolmein diesfalls erstatteten Berichte sind nun nähere Daten über das Vorgehen und die muthmaßlichen Absichten solcher italienischer Händler zu entnehmen, welche Hochdenselben im Nachhange zum obigen Erlasse mitgetheilt werden.

Ein großer Theil der italienischen Unterthanen, welche sich solcher Pässe bedienen, soll nämlich den an den Bezirk Tolmein anstoßenden italienischen Gemeinden Drenchia und Savogna in der Provinz Udine angehören, deren Bewohner bei den geringen Subsistenzmitteln, welche die Heimat bietet, auswärts mit Handelschaft ihren Erwerb suchen.

Da sie sich vom Hausirhandel im eigentlichen Sinne des Wortes ausgeschlossen wissen, so wenden sie sich, versehen mit einem Passe der italienischen Consularbehörde in Wien, welche die Bezeichnung als Hausirhändler mit Büchern, Bildern und Galanteriewaaren enthält, gewöhnlich an die Bezirkshauptmannschaft Tolmein, melden dort das Gewerbe als Marktfahrer (Fieranten) im Sinne des § 63 der G. O. an, zahlen die Erwerbsteuer mit 5 fl. 35½ kr. und ziehen sodann mit dem italienischen Consularpasse und dem österr. Erwerbsteuerbogen weiter in das Innere des Reiches. Nachdem nun einerseits die obige Bezeichnung als Hausirhändler auf einem in Oesterreich ausgestellten Reisepasse und anderseits der Erwerbsteuerbogen, der sich von jenen für inländ. Hausirer nur wenig unterscheidet, immerhin zu Täuschungen der unteren Ueberwachungsorgane und zu Mißbräuchen, namentlich dort, wo letzteren der Unterschied zwischen Hausirer und Fieranten weniger geläufig ist, Anlaß geben kann, so werden Hochdieselben zugleich um Anweisung der Unterbehörden ersucht, daß einerseits die Ueberwachungsorgane auf die Beachtung dieses Unterschiedes speciell aufmerksam gemacht und anderseits Sorge getragen werde, daß in allen Fällen, wo von einem mit einem derartigen Passe versehenen italienischen Händler das Marktfahrergewerbe angemeldet wird, auf dem Gewerbescheine sowohl, als auch auf dem Erwerbsteuerbogen die Eigenschaft des Gewerbes im Sinne des § 63 G. O. mit Ausschluß des Hausirhandels, so wie die Eigenschaft des Gewerbetreibenden als italien. Unterthan ausdrücklich ersichtlich gemacht werde.

Schließlich mache ich, insoweit es sich um Bücher und Bilder handelt, aufmerksam, daß selbst befugte Hausirer solche Artikel nicht führen dürfen (Hausirpatent § 12 lit. o und Preßgesetz § 23); ferner, daß Marktfahrer (Fieranten) Preßerzeugnisse im Sinne der Gewerbe-Ordnung § 16, Zahl 1 selbst auf Märkten nach § 62 ebendort nur in dem Falle feilbieten dürfen, wenn sie nebst dem zur Fierantie berechtigenden Gewerbescheine auch mit der bezüglichen Concession zum Handel mit Preßerzeugnissen versehen sind.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthalterei-Vicepräsidenten Wenzel Franz Freiherrn Rieger v. Riegershofen in Prag anläßlich dessen Pensionirung die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Franz Fegitz eine Statthaltereirathsstelle bei der küstenländischen Statthalterei verliehen.

Seine Majestät haben Allerhöchstihrem Familienfondsgüter-Director Hofrath Franz Ritter v. Streicher das Ritterkreuz des Leopoldordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister von Dalina Johann Lauriha das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur der Seebehörde in Triest Karl Jäger den Titel und Charakter eines Bauraths taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat den Statthalterei-Secretär Johann Ritter v. Vintschgau zum Bezirkshauptmanne im Küstenlande ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Joseph v. Grabmayr zum Bezirkshauptmanne in Tirol ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkscommissäre Ludwig v. Lutterotti und Dr. Joseph Leiter zu Statthaltereisecretären in Tirol ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Dr. Hyacinth Joseph Petris zum Statthaltereisecretäre im Küstenlande ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Florian Travniczek zum Finanzobercommissär in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten des Rechnungsdepartements der k. k. Laibacher Finanzdirection Franz Suyer in provisorischer Eigenschaft zum Rechnungsrathe und Leiter dieses Rechnungsdepartements ernannt.

Der Handelsminister hat den Telegraphenamtscontrolor Paul Rinagel in Triest zum Oberamtscontrolor für die Telegraphen-Centralstation in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat den Telegraphenamtscontrolor Mathäus Oberdörfer zum Telegraphen-Oberamtsverwalter in Linz ernannt.

Erledigungen.

Amtscontrolorsstelle bei der k. k. Telegraphenhauptstation in Triest mit der neunten Rangsclasse, gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 257.)

Vier Thierarztesstellen für Sechshaus, Neunkirchen, Scheibbs und Lilienfeld mit den Bezügen der eilften Rangsclasse, jedoch ohne Activitätszulage, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 259.)

Bergarztesstelle bei der Bergdirection in Idria mit 1000 fl. Gehalt und 150 fl. Reisepauschale, Naturalquartier, bis 12. December. (Amtsbl. Nr. 260.)

Assistentenstelle beim Landes-Zahlamte in Salzburg in der eilften Rangsclasse, bis 12. December. (Amtsbl. Nr. 261.)

Aushilfsbeamtenstelle bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals gegen monatliche Entlohnung von 50 fl. bis 55 fl., bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 262.)

Controlorsstelle bei der Linzer Telegraphen-Hauptstation mit der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 262.)

Ingenieursstelle bei der galizischen Forst und Domänendirection gegen vertragsmäßige Jahresbestallung auf 3 Jahre, bis Mitte December. (Amtsbl. Nr. 263.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.